

Abwägung zur Stellungnahme vom Amt 20

<p>3. Entgeltordnung Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Gebühren sind in privatrechtliche Entgelte (Entgeltordnung) umgewandelt worden. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit einer Familienkarte, die von bis zu 5 Personen aus dem gleichen Haushalt in Anspruch genommen werden kann. Die Fernleihgebühren sind im § 3 neu geregelt und setzen nunmehr eine Tages- bzw. Jahreskarte voraus. Die Fernleihgebühren wurden von bisher 1,02 EUR auf 2,00 EUR erhöht. Die Säumnisentgelte werden neu ab dem 1. Tag nach Ablauf für jeden Werktag fällig. Entfallen sind die Wochenpreise, dafür werden pro Öffnungstag und pro Medium 0,50 EUR fällig. Minderjährige entrichten nur 50 % der Säumnisentgelte.</p>	<p>Die Möglichkeit der Familienkarte bestand bereits in der bisherigen Gebührenordnung. Ergänzt wurden die Erläuterung zur Familienkarte sowie die max. Personenanzahl in der neuen Entgeltordnung.</p>
<p>Das Kämmereramt möchte folgende Hinweise geben: Gemäß Anlage 9 der Beschlussvorlage wird insgesamt eine geringfügige Erhöhung der Erträge erwartet. Im Planentwurf 2018/2019 sind Erträge aus den Nutzungsentgelten in Höhe von 35.000,00 EUR geplant. Die aufgezeigten Erträge o. g. Anlage 9 sehen nur 24.000,00 EUR vor, die der tatsächlichen Erfüllung der Jahre 2016 und 2017 entsprechen. Sollte sich diese Prognose nach Einführung der neuen Entgeltordnung bestätigen, sind die Planansätze bei der Haushaltsplanung 2020 ff. herabzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und für die Haushaltsplanungen 2020 bedacht und integriert.</p>
<p>Die Ausleihe von Medien aus den Bibliotheken ist auf öffentlich-rechtlicher Basis oder auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen möglich. Für die Bibliotheken vergleichbarer Städte in MV existieren überwiegend Gebührensatzungen, während in anderen Bundesländern vermehrt Entgeltordnungen die Ausleihe regeln. Der Vorlagenentwurf gibt keine Auskunft zu den Beweggründen der Änderung von einer Gebührensatzung zu einer Entgeltordnung.</p>	<p>Es ist sowohl eine Gebührenordnung als auch eine Entgeltordnung möglich. Die Entscheidung für eine Entgeltordnung wurde in Abstimmung mit dem damaligen Amtsleiter (Amt 70) getroffen. Aus den bisherigen Ämterbeteiligungen zur Prüfung der Dokumente wurde die Entscheidung zur Entgeltordnung nicht weiter beanstandet.</p>

<p>Die Prüfung einer möglichen Steuerpflicht nach § 2b UStG sollte sicherheitshalber im Vorfeld erfolgen und eine Aussage dazu im Vorlagenentwurf getroffen werden.</p>	<p>Die Prüfung wurde durch das Beteiligungsmanagement vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die derzeitige BgA-Grenze für steuerliche Verpflichtungen (hinsichtlich Umsatz- und Ertragssteuer) von 35 T€ durch jährlich vereinnahmte Entgelte, bisher nicht erreicht wird.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei privatrechtlichen Forderungen nach DA 05/93 – Verfahrensweise bei der Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen zu verfahren ist. Mahn- und Vollstreckungsaufträge werden bei privatrechtlichen Entgelten durch das Fachamt selbst vorgenommen. Bei öffentlich-rechtlichen Entgelten laufen automatisierte Mahn- und Vollstreckungsaufträge.</p>	<p>Unter Beachtung der Dienstanweisung DA 05/93 sowie nach Rücksprache mit der Stadtkassenleitung kann das bisherige Prozedere zu den offenen Forderungen beibehalten werden. Ergänzend zum derzeitigen Arbeitsablauf werden zukünftig zusätzlich nach bereits erfolgter aber erfolgloser Mahnung durch die Stadtkasse im Anschluss daran durch das Fachamt 40.3 die „Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides“ erstellt und an das Kämmereiamt weitergeleitet.</p>
<p>Die Entgeltordnung regelt in § 6 die sonstigen Entgelte. Diese Entgelte sind auch in der neuen Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund verankert.</p>	<p>Die Verwaltungsgebührensatzung regelt die Gebühren, die für direkt beantragte oder veranlasste Leistungen der Verwaltung entstehen. Durch die selbstständige Nutzung/Bedienung des Kopierers durch den Bürger entsteht in der Bibliothek ein anderer Sachverhalt, der in § 6 sonstige Entgelte geregelt ist.</p>
<p>Die Auswirkungen auf den Haushalt im Punkt „Finanzierung“ sind hinsichtlich der dargestellten Sachkonten wie folgt zu ändern: „Diese werden dem Sachkonto 52470000 (ehemals 56321000 nicht wie aufgeführt 43217310) ausschließlich und dauerhaft dem Medienetat zugeschrieben.“ Bei der Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan ist das Sachkonto 43217310 hinzuzufügen bzw. kann dieser Sachverhalt gänzlich entfallen, da diese Sachkonten bereits aufgeführt sind.</p>	<p>Die angesprochenen Änderungen und Ergänzungen wurden in der entsprechenden Beschlussvorlage vorgenommen.</p>

Abwägung zur Stellungnahme vom Amt 30

<p>Bei der Regelung in § 9 Abs. 3 handelt es sich um den sog. Behördenfund nach § 978 BGB. Das Ordnungsamt empfiehlt die Aufbewahrung der Fundsachen zunächst in der Stadtbibliothek, da die betroffenen Personen in der Regel dort auch nachfragen werden. Eine kurze Information an das Fundbüro wäre zu begrüßen, falls Betroffene dort nachfragen. Nach Ablauf von längstens einem halben Jahr können die wertlosen Sachen vernichtet und die wertvolleren Gegenstände zur Versteigerung an das Fundbüro übergeben werden. Zur genauen Verfahrensweise wird empfohlen, sich mit dem Fundbüro in Verbindung zu setzen und die Einzelheiten abzusprechen.</p> <p>Die Regelung in § 9 Abs. 5 Satz 4, wonach die Gegenstände der geleerten Schließfächer dem Fundbüro zu übergeben sind, ist abzulehnen. Solange der Eigentümer noch weiß, wo die Sache sich befindet und solange die Möglichkeit der nicht bloß zufälligen Wiedererlangung noch besteht, hat der Betroffene auch noch die Sachherrschaft. Die in den Schließfächern vorgefundenen Gegenstände sind damit tatsächlich nicht verloren, sondern lediglich vergessen worden.</p> <p>Es wird daher empfohlen Absatz 5 wie folgt zu fassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Satz 4 wird gestrichen.2. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: <p>"Der Inhalt wird, soweit sich kein Eigentümer feststellen lässt oder der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter den Inhalt nach erfolgter Benachrichtigung nicht abholt, durch die Stadtbibliothek ... Wochen/Monate nach Öffnung der Schließfächer aufbewahrt und anschließend verwertet. Verderbliche Lebensmittel und Abfälle werden sofort vernichtet. Die Verwertung kann durch Vernichtung, kostenlose Überlassung, Aufnahme in die materielle Ausstattung der Verwaltung, freihändigen Verkauf oder Versteigerung erfolgen. Die Bibliotheksleitung trifft hierüber die Entscheidung."</p>	<p>Die Hinweise zu den Fundsachen wurden aufgenommen und entsprechend in der Beschlussvorlage umgesetzt.</p>
---	--